

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

Az.: 9 RV 116/72

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 10. April 1973

Amtsinspektor
als Urk. Beamter
d. Gesch. Stelle

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 28. März 1973 durch Vorsitzende Richterin Dr. S c h w a r z , Richter Dr. B ä r e s e l und Richter Dr. W u l f h o r s t , ehrenamtlichen Richter H a n c k e und ehrenamtliche Richterin K u n d e n r e i c h für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 14. Januar 1972 wird zurückgewiesen, soweit sie den Anspruch auf Gewährung eines höheren Übergangszuschlages betrifft. Im übrigen wird die Revision des Klägers als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1892 geborene Kläger, der wegen Gesundheitsstörungen erwerbsunfähig ist, bewirtschaftet einen Hof mit rund 6 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Wegen des Verlustes von 3 Söhnen im Zweiten Weltkrieg erhielt er nach §§ 50, 51 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) idF des 2. Neuordnungsgesetzes (NOG) Elternrente, auf die gemäß §§ 51 Abs. 4, 33 BVG als Einkommen die Unfallrente des Klägers, die Rente seiner Ehefrau aus der Arbeiterrentenversicherung sowie der Gewinn aus Landwirtschaft (§ 9 DVO 1961/64 zu § 33 BVG) angerechnet wurden. Die Einkünfte aus Landwirtschaft wurden auf Grund des § 33 BVG idF des 3. NOG vom 28. Dezember 1966 i.V.m. § 9 DVO 1967/68 zu § 33 BVG und den Anrechnungs-VOen neu berechnet; dadurch erhöhte sich dieses Einkommen - trotz Abzug von DM 130,-- gemäß § 9 Abs. 3 Buchst. b DVO - um fast DM 300,-- gegenüber den bisher angerechneten Monatsbeträgen. Mit Bescheid vom 15. November 1968 wurde hierauf die Elternrente neu festgestellt und bis zum 30. Juni 1968 gewährt; vom 1. Juli 1968 an entfiel sie, stattdessen wurde gemäß Art. 2 der 4. VO zur Änderung der DVO zu § 33 BVG vom 7. August 1968 (4. ÄndVO, BGBl I, 965) ein Übergangszuschlag gewährt, der sich bis zum 31. Dezember 1968 auf monatlich DM 56,-- belief, für 1969 auf DM 42,-- (Bescheid vom 7. Oktober 1969) und für 1970 auf DM 21,-- festgesetzt wurde (Benachrichtigung vom 5. November 1969); mit Ablauf Dezember 1970 entfiel auch diese Zahlung (Bescheid vom 13. Oktober 1970).

Mit seinem Widerspruch gegen den Bescheid vom 15. November 1968 machte der Kläger geltend, die Kürzung



- 3 -

- 3 -

der Elternrente von DM 193,-- auf DM 56,-- entspreche nicht den Vorschriften, denn die 4. ÄndVO habe für 1968 eine Besitzstandswahrung in voller Höhe vorgesehen. Durch Bescheid vom 25. Juli 1969 wurde der Widerspruch mit der Begründung zurückgewiesen, durch Art. 2 der 4. ÄndVO werde die Wahrung des Besitzstandes nur insoweit garantiert, als die niedrigere Elternrente ab 1. Juli 1968 durch die Neufassung des § 9 DVO zu § 33 BVG, also durch die geänderte Berechnung des Einkommens aus Landwirtschaft bedingt sei; nach dieser Bestimmung sei die Elternrente, wie sie sich nach dem 2. NOG unter Beachtung des § 9 DVO 1961/64 errechnet hätte, der Elternrente gegenüberzustellen, die sich ab 1. Juli 1968 nach dem 3. NOG und § 9 DVO 1967/68 ergebe und die Differenz - höchstens bis zu dem Betrag, der sich ohne Einkommen aus Landwirtschaft als Elternrente errechnen würde - als Übergangszuschlag zu gewähren.

Der Kläger hat mit seiner hiergegen erhobenen Klage beantragt, in Änderung der Bescheide vom 15. November 1968 (25. Juli 1969), 7. Oktober 1969, 13. Oktober 1970 und der Benachrichtigung vom 5. November 1969 den Beklagten zu verurteilen, über den 30. Juni 1968 hinaus weiterhin Elternrente und ab 1. Juli 1968 höheren Übergangszuschlag zu gewähren. Er hat hierfür auf seine Widerspruchsbegründung verwiesen und ferner geltend gemacht, daß er ab 1. Juli 1968 für die Bezahlung fremder Arbeitskräfte, auf die er wegen seiner und seiner Ehefrau Erwerbsunfähigkeit angewiesen sei, jährlich mindestens DM 1.500,-- aufzuwenden hatte. Nach den Feststellungen des Sozialgerichts (SG) hatten sich diese Lohnausgaben im Jahre 1968 auf DM 700,--, im Jahre 1969 auf DM 1.030,-- und im Jahre 1970 auf DM 870,-- belaufen. Das SG Landshut hat am 17. Dezember 1970 unter Änderung der angefochtenen Verwaltungsakte den Beklagten verurteilt, ab 1. Juli 1968 Elternrente und Übergangszuschlag mit der Maßgabe zu ge-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

währen, daß 1. bei der Ermittlung des diesen Leistungen gemäß § 9 DVO 1967/68 zu § 33 BVG zugrunde zu legenden Einkommens aus der Landwirtschaft die den Freibetrag nach § 9 Abs. 3 Buchst. b DVO übersteigenden Lohnkosten insoweit zu berücksichtigen sind, als sie zusammen mit dem Freibetrag den für die Berechnung des Landwirtschaftseinkommens maßgeblichen Grundlohn nicht übersteigen, 2. bei der Feststellung des Übergangszuschlags vom Gesamteinkommen des Klägers auszugehen ist: Die in § 9 Abs. 3 Buchst. b DVO 1967/68 vorgesehenen Pauschbeträge sollten zwar auch die durch Beschäftigung von Hilfskräften entstehenden Lohnkosten ausgleichen. Fraglich sei aber, was gelte, wenn diese Pauschbeträge zur Abgeltung der Lohnkosten nicht ausreichen. Da die Lohnkosten auch als "andere dauernde Lasten" i.S. von § 9 Abs. 3 Buchst. c DVO 1967/68 anzusehen seien, sei es systemgerecht, sie bis zur Höhe des Grundlohnes vom Bruttobetrag (§ 9 Abs. 1) abzusetzen; allerdings seien die Lohnkosten vorweg um den Pauschbetrag (§ 9 Abs. 3 Buchst. b) zu kürzen. Die vom Kläger durch Vorlage von Quittungen nachgewiesenen Lohnaufwendungen hätten zwar nicht den Pauschbetrag nach § 9 Abs. 3 Buchst. b DVO überstiegen, somit die Höhe des Landwirtschaftseinkommens und auch die Höhe der Elternrente nicht beeinflußt. Im Hinblick auf die Bindungswirkung der angefochtenen Verwaltungsakte, die auch den die Höhe der Elternrente bestimmenden Einkommensansatz umfasse, habe der Kläger jedoch ein Rechtsschutzbedürfnis auf Entscheidung, ob und in welchem Umfang seine Lohnkosten bei Feststellung seiner Elternrente zu berücksichtigen seien.

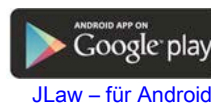
Zu Recht wende sich der Kläger auch gegen die Feststellung des Übergangszuschlags unter alleiniger

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Einkünfte. Dem Art. 2 der 4. ÄndVO könne trotz seines Wortlauts nicht entnommen werden, daß als Übergangszuschlag nur der Unterschiedsbetrag in diesem eingeschränkten Umfang zu gewähren sei. Gemeint sei vielmehr ein Vergleich der Renten, wie sie sich unter Berücksichtigung aller anrechenbaren Einkünfte des Versorgungsberechtigten ergäben.

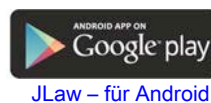
Auf die - vom SG zugelassene - Berufung des Beklagten hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 14. Januar 1972 die vorinstanzliche Entscheidung aufgehoben und die Klage abgewiesen: Das vom SG gefällte Grundurteil (§ 130 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) sei aufzuheben, da es nicht habe ergehen dürfen. Ein solches Urteil setze nämlich voraus, daß nach Feststellung des anzurechnenden Einkommens angenommen werden könne, der Leistungsanspruch sei wenigstens für eine bestimmte Zeit in einer Mindesthöhe gegeben. Hieran fehle es, denn das SG habe - insoweit zutreffend - im Urteil selbst erklärt, daß sich auch bei Anwendung seiner Berechnungsweise für den Kläger keine höheren als die vom Versorgungsamt in den angefochtenen Bescheiden festgesetzten Zahlungsbeträge ergäben, weil die nachgewiesenen Lohnausgaben nicht den Pauschbetrag des § 9 Abs. 3 Buchst. b DVO überstiegen. Der Kläger habe keine Feststellungsklage gemäß § 55 SGG erhoben, er habe auch kein Rechtsschutzbedürfnis auf Entscheidung über die Art der Anrechnung von Lohnkosten.

Art. 2 der 4. ÄndVO lasse schon in seiner Überschrift eindeutig erkennen, daß diese Vorschrift ausschließlich das Einkommen aus Landwirtschaft betreffe, auch der Wortlaut erweise dies zweifelsfrei. Der Übergangszuschlag sei mithin nur unter Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Einkommens zu errechnen.

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 6 -

Das LSG hat die Revision zugelassen, "soweit es sich um den Anspruch auf den Übergangszuschlag handelt"; zur Begründung hat es ausgeführt, bei dem Streit über die Berechnung des Übergangszuschlags nach Art. 2 der 4. ÄndVO sei über eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden gewesen.

Mit seiner - form- und fristgerecht eingelegten und begründeten - Revision hat der Kläger beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG Landshut zurückzuweisen.

Zur Begründung hat der Kläger vorgetragen, die das angefochtene Urteil tragenden Ausführungen überzeugten nicht. Entgegen der Auffassung des LSG sei bei der vom Kläger erhobenen Aufhebungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs. 4 SGG) eine Verurteilung dem Grunde nach schlechthin zulässig gewesen. Da der Beklagte in seiner Berufungsentgegnung vom 27. Mai 1971 zu der Frage, ob die den Pauschbetrag nach § 9 Abs. 3 Buchst. b DVO übersteigenden Lohnkosten als Lasten gemäß § 9 Abs. 3 Buchst. c DVO abzuziehen seien, Stellung genommen habe, hätte das LSG hierüber materiell entscheiden müssen. Die Auslegung des Art. 2 der 4. ÄndVO im angefochtenen Urteil vermöge nicht zu überzeugen. Die gegenteilige Auffassung des SG Landshut treffe zu.

Der Beklagte beantragt,
die Revision des Klägers zu verwerfen, soweit sie den Anspruch auf Gewährung von Elternrente betrifft, und sie zurückzuweisen, soweit sie den Anspruch auf Leistung eines höheren Übergangszuschlags betrifft.

- 7 -



- 7 -

Die Revision sei nur mit Beschränkung auf den Anspruch auf Leistung eines höheren Übergangszuschlags zugelassen worden; dies sei Rechtens, da der Übergangszuschlag einen besonderen Anspruch darstelle und es sich somit nicht um eine Zulassungsbeschränkung auf eine Rechtsfrage handele. Hinsichtlich der Entscheidung über den Elternrentenanspruch habe der Kläger keine Verfahrensmängel, sondern höchstens eine unrichtige Beurteilung der Sach- und Rechtslage gerügt. Bezüglich des Übergangszuschlags treffe die vom LSG vertretene Rechtsauffassung zu und stimme überein mit mehreren Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit (BMA).

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 SGG).

II

Der Kläger hat mit seiner Klage einerseits die Gewährung von Elternrente über den 30. Juni 1968 hinaus und andererseits die Zahlung eines höheren Übergangszuschlags begehrt. Dies sind zwei nach ihren rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen voneinander unterschiedene Leistungsansprüche. Der erstgenannte wäre aus § 51 i.V.m. § 33 BVG abzuleiten und würde voraussetzen, daß die volle Elternrente (§ 51 Abs. 1 BVG) durch das - nach §§ 51 Abs. 4, 33 Abs. 1 Satz 1 BVG i.V.m. der DVO und der jeweiligen Anrechnungs-VO zu ermittelnde - "anzurechnende Einkommen" nicht restlos entfällt. Wegen der vom Kläger verlangten Art der Berechnung des Übergangszuschlags hingegen kommt es auf die Auslegung von Art. 2 der 4. ÄndVO an. Der hierdurch gekennzeichneten Selbständigkeit beider Ansprüche steht nicht entgegen, daß sie zueinander in sozialer und wirtschaftlicher Wechselbeziehung stehen und

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

daß gemäß Art. 2 Satz 4 der 4. ÄndVO der Übergangszuschlag im vorliegenden Fall als Elternrente "gilt". Das LSG durfte mithin bezüglich der Revisionszulassung differenzieren, ob es das Rechtsmittel unbeschränkt oder aber nur im Hinblick auf einen der beiden Klageansprüche zulassen wollte (vgl. BSG 3, 135, 138, 139). Aus Urteilsformel und Entscheidungsgründen ergibt sich eindeutig, daß das LSG allein die zwischen den Beteiligten streitige Auslegung des Art. 2 der 4. ÄndVO als eine "Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung" (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) angesehen und demgemäß die Revision nur insoweit zugelassen hat, als es sich um den auf diese Bestimmung gestützten Anspruch auf den Übergangszuschlag handelt. Hinsichtlich des Anspruchs auf Gewährung von Elternrente ist die Revision somit nicht zugelassen worden. Da diese Einschränkung der Revisionszulassung keine Willkür bedeutet, ist der Senat hieran gebunden (vgl. SozR Nrn. 149 und 175 zu § 162 SGG).

Die bezüglich des Anspruchs auf Zahlung eines höheren Übergangszuschlages zulässige Revision des Klägers ist unbegründet. Das LSG hat mit Recht dargelegt, Art. 2 der 4. ÄndVO deute schon mit seiner Überschrift "Erweiterung der Besitzstandsregelung für Land- und Forstwirte, deren Einkünfte nach § 9 DVO zu § 33 BVG zu ermitteln sind" darauf hin, daß mit dieser Regelung nur die speziell durch die Neufassung des § 9 bedingten Systemänderungen der Einkommensermittlung ausgeglichen werden sollten. Es handelte sich hierbei um eine Ergänzung zu Art. 2 Abs. 4 der 3. ÄndVO vom 9. November 1967 (BGBl I, 1135), wonach - ebenfalls speziell auf die landwirtschaftlichen Einkünfte bezogen - das Inkrafttreten des neugefaßten § 9 DVO bis zum 1. Juli 1968

- 9 -



- 9 -

hinausgeschoben und damit den als Landwirte tätigen Rentenbezieher den bisherigen Besitzstand für die Zeit von 1 1/2 Jahren noch zugebilligt worden war. Erhöhungen des Bruttoeinkommens - und entsprechende Minderungen der Rentenzahlungsbeträge - sind also auch beim Übergangszuschlag nur insoweit zu berücksichtigen, als sie sich bei den in § 9 DVO alter und neuer Fassung jeweils geregelten "Einkünften von Land- und Forstwirten" ergeben haben. Die vom SG vertretene gegenteilige Auffassung hätte zur Folge, daß für eine durch die Neufassung des § 9 DVO bedingte Rentenminderung kein Übergangszuschlag zu leisten wäre, wenn sie durch rentenerhöhende Auswirkungen von Änderungen anderer Einkünfte überdeckt würde (vgl. BMA Rundschreiben vom 13. September 1968, BVBl 1968, 143, hier S. 144 Nr. 2); dies erscheint aber mit Wortlaut und Sinn des Art. 2 Satz 1 der 4. ÄndVO unvereinbar. Im übrigen hat die Revision nichts vorgetragen, was den vom Kläger vertretenen Standpunkt rechtlich untermauern könnte. Die Revision ist also zurückzuweisen (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Soweit es sich um den Anspruch auf Gewährung von Elternrente für die Zeit nach dem 30. Juni 1968 handelt, wäre die vom LSG nicht zugelassene Revision nur statthaft, wenn ein vom Kläger gerügter wesentlicher Mangel des Berufungsverfahrens vorläge (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, BSG 1, 150). Das ist nicht der Fall. Die Revision bemängelt zwar, daß das LSG unter Aufhebung des erstinstanzlichen Grundurteils die Klage abgewiesen habe, ohne über die vom SG erörterte Auslegung des § 9 Abs. 3 Buchst. c DVO zu entscheiden. Ob diese Rüge das Verfahren des LSG betrifft, kann dahingestellt bleiben, denn der Auffassung des LSG ist beizupflichten. Das vom SG erlassene Grundurteil war aufzuheben, weil es nach den in diesem Urteil getroffenen Feststellungen ausgeschlossen war, daß der Elternrentenanspruch - auch bei Berücksichtigung der nachge-

- 10 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 10 -

wiesenen Lohnkosten als "dauernde Last" i.S. des § 9 Abs. 3 Buchst. c DVO - in der von den angefochtenen Bescheiden umfaßten Zeit gegeben sein konnte (vgl. BSG 13, 178, 180; SozR Nr. 4 zu § 130 SGG). Etwas anderes wäre nur in Betracht gekommen, wenn die Lohnaufwendungen nicht unter Abzug der in § 9 Abs. 3 Buchst. b DVO genannten Pauschbeträge, sondern zusätzlich in voller Höhe vom Bruttoeinkommen absetzbar wären; etwas derartiges hat aber weder der Kläger geltend gemacht noch ist es vom SG in Erwägung gezogen worden. Da der Kläger, wie das LSG zutreffend angenommen hat und auch die Revision nicht bestreitet, keine Feststellungsklage erhoben hatte, entbehrten die Darlegungen des SG zur Subsumtion von Lohnaufwendungen unter § 9 Abs. 3 Buchst. c DVO jeglicher prozessualer Grundlage. Die vom SG angeführte Bindungswirkung der angefochtenen Verwaltungsakte konnte sich hierauf nicht erstrecken, denn der Kläger hatte im Widerspruchsverfahren diesen Gesichtspunkt noch gar nicht vorgebracht. Auch daß der Beklagte in seinem Schriftsatz vom 27. Mai 1971 sich mit dieser Rechtsfrage befaßte, bot dem LSG keinen Anlaß, hierzu Stellung zu nehmen; denn in diesem Rechtsstreit konnte die Frage unter keinen Umständen von entscheidungserheblicher Bedeutung sein. Hiernach muß die Revision des Klägers in diesem Umfang als unzulässig verworfen werden (§ 169 Satz 2 SGG).

- 11 -



- 11 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)